
G e s e z ,

betreffend die Organisation des Kirchenwesens des Cantons Zürich.

1. Der Canton Zürich, in wie weit er sich zur reformirten Religion bekennt, macht eine, unter einer Aufsicht stehende Kirche aus, deren sämtlichen Lehrern in Kraft der in der neuen Verfassung liegenden Garantie der Religion, die bürgerlichen Rechte zugesichert sind.

2. Diese Lehrer versammeln sich von Zeit zu Zeit unter dem Namen einer Synode, nach Form und Weise des hierüber besonders festgesetzten Regulativs; dieser Synode wohnen überdas, sowohl der Bürgermeister, so nicht im Amt ist, als auch die jedesmahligen weltlichen Besizer des Kirchenraths bey.

3. Die Eintheilung der ganzen Kirche in Kapitel, dauert fernerhin, so wie dieselbe hiehdahin bestanden hat, fort; darüber wird aber, sowohl als über die Pflichten und Befugnisse der stationirten Geistlichen, eine neue Prädicanten-

Ordnung die nähere Bestimmungen erhalten, inzwischen die Regierung es sich zur heiligen Pflicht machen, die Lehrer der Religion in Ausübung ihres ehrwürdigen Berufs bestens zu schützen und aufzumuntern.

4. Betreffend die Wahl zu Pfarrstellen, bleibt es einstweilen, und bis zu Abfassung eines eignen Gesetzes darüber, bis der bisherigen Einrichtung, so daß die Pfarrer derjenigen Pfründen, von welchen das Collatur-Recht der ehemaligen Regierung, und nachher der Verwaltungskammer, zustund, vom kleinen Rathe, auf einen Vorschlag, den der Kirchenrath aus der wahlfähigen Geistlichkeit unsers Kantons machen wird, — definitiv erwählt werden; die Privat-Collatoren aber, seyen es fremde oder einheimische Partikularen, Klöster oder Kommunen, — bey ihren Rechten geschützt seyn, und dieselben auf den ehavorigen Fuß ausüben sollen.

5. Es soll in jeder Gemeinde neuerdings ein Stillstand eingeführt werden. Derselbe besteht aus dem Herrn Pfarrer, als Präsidenten, den übrigen stationirten Herren Geistlichen, wenn noch andere in der Gemeinde sind, dem Bezirks- oder Unterstatthalter, und den Bezirksrichtern, wo solche in der Gemeinde wohnen, dem Präsidenten

des Gemeindraths, dem Friedensrichter und ersten Schulmeister des Orts. Nebst diesen geistlichen und weltlichen Beamten sind die sämmtlichen Gemeindevorstände, wo ein Gemeindevorstand nur aus drey oder vier Personen besteht, — wo aber der Gemeindevorstand zahlreicher ist, der Präsident und die ältesten Gemeindevorstände, dem Stillstand als Mitglieder beigeordnet.

In denjenigen Gemeinden wo wirklich noch ein Stillstand vorhanden ist, solle derselbe bis zu Einsetzung eines neuen, in Funktion verbleiben, und in den Städten Zürich und Winterthur sind die dießfälligen Einrichtungen, so wie sie bisher bestanden, gänzlich bestätigt.

6. Die Pflichten und Rechte der Stillstände werden durch eine eigens zu treffende Verordnung näher bestimmt werden. Inzwischen haben die Stillstände die Aufsicht auf Sitten und Ehrbarkeit überhaupt, insbesondere auf den Anstand bey dem öffentlichen Gottesdienste, und auf die Sitten der Jugend; auch auf die Schulen nach den dießfälligen Verordnungen. Sie trachten die Zwistigkeiten und Aergernisse im Ehestand zu versöhnen und zu heben, laiden unsittliche Excesse an fernere Behörde und sind überhaupt dem Pfarrer in seiner Pastoralpflege möglichst behülflich.

7. So wie der Stillstand in einer Gemeinde eingesetzt ist, soll alles und jedes, was noch von Kirchen-, Schul-, Armen-, und Säkli-Gütern vorhanden ist, demselben sogleich und ohne Anstand übergeben werden, der dieselben dann ihrer Bestimmung gemäß, und so, daß sie unter keinem Vorwand zu fremdartigen Zwecken verwendet werden, durch eigene, aus seinem Mittel verordnete Verwalter, welche alljährlich Rechnung ablegen, und habhafte Bürgen für diese Verwaltung stellen sollen — besorgen lassen wird.

Jede Rechnung soll 14 Tage jedem Antheilhaber des betreffenden Guts zur Einsicht offen liegen, hernach von dem Stillstand, insofern er solche richtig findet, den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern zur Ratification eingesandt, und wenn diese erfolgt ist, in dem Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

8. Die Eingangserwähnte Oberaufsicht auf das gesammte Kirchenwesen, und den ganzen Umfang des Pastoralberufs, nach der innern und äussern Einrichtung der reformirten Kirche, die Prüfung und Ordination der Candidaten des Predigerstandes, die Vorschläge zu Wahlen, die Aufsicht über die Amtsführung der stationirten Geistlichen, das Liturgische &c. wird einem Kirchen-

rathe übertragen, dessen Zusammensetzung und mehrere Pflichten und Befugnisse, sowohl durch ein eigenes Kirchenrathsregulativ, als eine neue Prädicantenordnung des nähern bestimmt werden sollen; einstweilen aber wird der jetzt bestehende Kirchenrath mit Beybehaltung seines gegenwärtigen Personale seine Berrichtungen auf den bisherigen Fuß fortsetzen, nur soll die dermalige Zahl seiner weltlichen Mitglieder durch die Wahl des grossen Rathes mit zween Herrn vom kleinen und zween Herrn vom grossen Rathe ergänzt und vermehrt werden.

Zürich, den 2. Junii 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

F a v a t e r.